

**Satzung**  
**der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 20.11.2007,**  
**letzte Änderung vom 24.06.2008**

**§ 1**  
**Offene Ganztagsschule**

- (1) Die Gemeinde Eitorf betreibt seit dem Schuljahr 2005/06 an der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf eine „Offene Ganztagsschule“. Der Betrieb der Einrichtung richtet sich nach den jeweils geltenden Erlassen des zuständigen Landesministeriums. Derzeit findet der Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29) Anwendung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsschule“ erhebt die Gemeinde Eitorf gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Regelungen des Schulgesetzes bzw. des vorgenannten Erlasses oder eines Folgeerlasses.
- (5) In Notfällen können Kinder der gemeindlichen Grundschulen in die Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule“ kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine, z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Schulkindern, die nicht am Ganztagschulbetrieb teilnehmen, während den Öffnungszeiten der Einrichtung in den Ferien. Die Aufnahme zusätzlicher Kinder erfolgt im Rahmen verfügbarer Plätze und der Betreuungskapazität der Einrichtung.

**§ 2**  
**Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule**

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Eine Kündigung ist bis zum 31. März zum Schuljahresende (31.07.) möglich und muss

schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt werden. Ansonsten verlängert sich der Betreuungszeitraum um jeweils ein Schuljahr.

(2) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt) schriftlich zu erfolgen.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des geltenden Runderlasses zur „Offenen Ganztagschule“ in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Eitorf an.

(4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(5) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

### **§ 3**

#### **Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule infolge Wegzug aus der Gemeinde
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
4. Arbeitslosigkeit

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht regelmäßig nachkommen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 4**

#### **Höhe und Berechnung des Elternbeitrages**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt. Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Erziehungsberechtigten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt,

treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Im Falle des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner in einer sog. eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Lebenspartners als Bemessungsgrundlage zur Erhebung des Elternbeitrages heranzuziehen. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nach Abs.6 nicht berührt. Die Gemeinde erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen. Die Essensteilnahme ist für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme verbindlich.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Für das zweite und das dritte Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge um jeweils 30 %; ab dem vierten Kind wird kein Elternbeitrag festgesetzt.

Darüber hinaus ist eine Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelbeitrages der Elternbeiträge zulässig, wenn zur Sicherung des Arbeitsplatzes weitere zusätzliche Betreuungskosten schriftlich nachgewiesen werden.

Sofern Geschwisterkinder andere vergleichbare Angebote der Jugendhilfe besuchen (z.B. Tageseinrichtung für Kinder), wird dies in Bezug auf die oben dargestellte Beitragsermäßigung dem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ gleichgestellt.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten/Lebenspartner der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten bei Zusammenveranlagung ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, für die Erziehungsberechtigten/Lebenspartner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Erziehungsberechtigter/Lebenspartner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Erziehungsberechtigten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten (wie Fortbildung, Ersthelferausbildung etc.) macht die Schule rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die „Offene Ganztagschule“ hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.

(7) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150 EURO (€) pro Monat und Kind nicht übersteigen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Hierfür wird ein Pauschalbetrag erhoben, der sich an den tatsächlichen Verpflegungsaufwendungen orientiert; eine Spitzabrechnung erfolgt nach Ende des Schuljahres.

Werden Kinder über die Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) hinaus im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ betreut, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß den Festlegungen in der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Der Schulträger behält sich vor, eine Zusatzbetreuung erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

Soweit im Einzelfall (an Einzeltagen) eine Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeit in Anspruch genommen wird, ist hierfür ebenfalls ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die nach der Anlage zu § 4 Ziffer (7) Absatz 2 der Satzung festgesetzten Beiträge werden anteilig für die erweiterte tageweise Betreuung erhoben, mindestens ist jedoch ein Betrag von 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde und Betreuungstag zu zahlen.

Für die Zusatzbetreuung gelten die Regelungen für An- und Abmeldung nach § 2 der Satzung analog.

(8) Im Rahmen der Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5) beläuft sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen auf 10,- €/Tag; maximal jedoch auf den Höchstbetrag gem. Absatz 7 dieser Satzung. § 4 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Gemeinde schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten festgesetzt.

(10) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. bei Kündigung des Betreuungsvertrages.

## **§ 5**

### **Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung**

(1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 4 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert. Elternbeiträge für Notfallbetreuung (vergleiche § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 8 dieser Satzung) werden mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 77). Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Schuljahr 2008/2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2005 außer Kraft.

### Anlage zur Satzung

#### Zu § 4 Absatz 3:

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle

Brutto-Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
bis 12.271,-- €	beitragsfrei
bis 18.406,-- €	55,-- €
bis 24.542,-- €	60,-- €
bis 30.677,-- €	70,-- €
bis 36.813,-- €	80,-- €
bis 42.948,-- €	95,-- €
bis 49.084,-- €	110,-- €
bis 55.219,-- €	125,-- €
bis 61.355,-- €	135,-- €
über 61.355,-- €	150,-- €

#### Zu § 4 Abs. 7, 2. Absatz

##### a) Betreuung in der Zeit von 6.45 bis 7.45 Uhr

Bei Teilnahme von	Elternbeitrag pro Monat
1 Kind	70,00 €
2 Kindern	35,00 €
3 Kindern	24,00 €
4 Kindern	17,50 €
5 Kindern	14,00 €
6 Kindern	12,00 €
7 und mehr Kindern	10,00 €

##### b) Betreuung in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bei Teilnahme von	Elternbeitrag pro Monat
1 Kind	105,00 €
2 Kindern	52,50 €
3 Kindern	35,00 €
4 Kindern	26,50 €
5 Kindern	21,00 €
6 Kindern	17,50 €
7 und mehr Kindern	15,00 €